

## Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 27.10.2025

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing – Sachgebiet L2.3P Landnutzung – erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung vom 23.09.2025, mit der die Sperrfrist auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) als mit Nitrat belastet ausgewiesen sind („rote Flächen“), für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 der Düngeverordnung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025 verschoben wurde (15. Oktober 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026) wird aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung war nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2025, wonach die bundesrechtliche Grundlage für die bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) in § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung (DüV) nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge tat und die AVDüV daher mangels wirksamer Ermächtigungsgrundlage unwirksam sei, aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung vom 21.10.2025, mit der die Sperrfrist auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) als nicht mit Nitrat belastet ausgewiesen sind („grüne Flächen“), für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 der Düngeverordnung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2025 verschoben wurde (15. November 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026) wird abgeändert und um weitere Landkreise ergänzt.

Für die Landkreise Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen sowie für die kreisfreien Städte Landshut, Passau und Straubing wird die Sperrfrist nunmehr wie folgt verschoben auf:

15. November 2025 bis einschließlich 14. Februar 2026

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

AELF Deggendorf-Straubing

27.10.2025, Maximilian Dendl, LOR